

Protokoll über die Belehrung nach § 35 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000

**AM ERSTEN PRAKTIKUMSTAG IN DER SCHULE
AUSGEFÜLLT ABZUGEBEN!**

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Freie Universität Berlin

Zeitraum des Praktikums

PROTOKOLL VERBLEIBT IN DER SCHULE!

Schulstempel

Ich erkläre, dass ich nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen entsprechend dem 6. Abschnitt (Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) des Infektionsschutzgesetzes informiert und belehrt worden bin.

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000, Teil I Nr.33, ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 2000

**6. Abschnitt
Zusätzliche Vorschriften für Schulen und
sonstige Gemeinschaftseinrichtungen**

**§ 33
Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

**§ 34
Gesundheitliche Anforderungen,
Mitwirkungspflichten, Aufgaben des
Gesundheitsamtes**

- (1) Personen, die an
1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 9. Masern
 10. Meningokokken-Infektion
 11. Mumps
 12. Paratyphus
 13. Pest
 14. Poliomyelitis
 15. Scabies (Krätze)
 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 17. Shigellose
 18. Typhus abdominalis
 19. Virushepatitis A oder E
 20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

- (2) Ausscheider von
1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 - 3 Salmonella Typhi

